



Thema des Monats Lohn | Juli 2026

Vitamine & Erfrischungen

Die Bereitstellung von Getränken und Genussmittel durch den Arbeitgeber zum Verzehr im Betrieb zählt als sog. Aufmerksamkeit und stellt keinen steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn dar. Kaffee, Tee, Mineralwasser und ähnliche Genussmittel können daher in unbegrenzter Höhe steuer- und beitragsfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass diese Leistungen überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden.

Auch ein Obstkorb gilt als Genussmittel und kann den Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung gestellt werden, sofern das Obst zum sofortigen Verzehr im Betrieb bestimmt ist. Allerdings ist darauf zu achten, dass das Angebot nicht den Character einer vollständigen Mahlzeit annimmt. Eine Mahlzeit ist grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig. So könnte beispielsweise die Bereitstellung von Brezen oder Croissants als Frühstück gewertet werden.

Die Abgrenzung zwischen steuerfreien Genussmitteln und einer steuer- und beitragspflichtigen Mahlzeit ist daher sorgfältig zu beachten.

Sorgt der Arbeitgeber an heißen Tagen mit einem Eis für eine kühle Erfrischung im Arbeitsalltag handelt es sich ebenfalls um ein Genussmittel. Auch diese Aufmerksamkeit ist somit steuer- und beitragsfrei.